

Allgemeine Geschäftsbedingungen der npf projektentwicklung GmbH

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden.

1.2 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten uns nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

1.3 Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, sofern diese nicht von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

2 Leistung und Prüfung

2.1 Gegenstand eines Auftrages können alle im Umfang unserer Gewerbeberechtigungen enthaltenen Geschäfte sein. Dazu zählen unter anderem die Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen, Erstellung von Individualprogrammen, Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen, Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte, Erwerb von Werknützbewilligungen, Erwerb dazu notwendiger Hardware und Hardwarekomponenten, Einschulung des Bedienungspersonals, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung), telefonische Beratung, Programmwartung, Erstellung von Programmrägern sowie weitere Dienstleistungen.

2.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme durch uns erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die von uns gegen Kostenberechnung aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet bzw. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch uns. Lässt der Auftraggeber diesen Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als angenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind uns vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert zu melden. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5 Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, so hat der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung dahingehend zu ändern bzw. die Voraussetzung zu schaffen, dass eine Ausführung möglich wird. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für unsere Tätigkeit angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7 Software wird grundsätzlich über das Internet in einem von uns eingerichteten Downloadbereich zur Verfügung gestellt. Auslieferung und Versand von Datenträgern – auf Wunsch des Auftraggebers und soweit möglich – sowie von Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Über das ausdrücklich vereinbarte Ausmaß hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen, Erklärungen oder Dokumentationen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Lieferung

3.1 Nur die in Auftragsbestätigungen von uns zugesagten Liefertermine sind verbindlich, setzen jedoch voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die von uns zu liefernde Ware in unserem Hause zur Verfügung steht.

Grundlegende Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen durch uns ist, dass sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffenden Informationen, technische und sonstige Angaben sowie allfällige Genehmigungen rechtzeitig zu unserer Verfügung gestellt werden bzw. vorliegen.

3.2 Werden schriftlich zugesagte Liefertermine durch unser Verschulden wesentlich überschritten und wird eine vom Auftraggeber danach schriftlich zu setzende Nachfrist ebenso durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen sind in diesem Fall zurückzuzahlen, sofern nicht andere Ansprüche gegen den Auftraggeber, vor allem Ansprüche aus früheren Aufträgen, vorliegen. Über den Rücktritt hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, wie insbesondere auf Schadenersatz, sind einvernehmlich ausgeschlossen.

Hat der Auftraggeber die Ware erhalten, ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Ist eine Lieferung oder Leistung teilbar, besteht das

Rücktrittsrecht nur bezüglich der noch aushaftenden Lieferungen oder Leistungen.

Höhere Gewalt, also alle Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, hierzu zählen insbesondere Krieg, Mobilmachung, kriegsähnliche Ereignisse, Unruhen, Streik, Fabriksunterbrechungen, Naturkatastrophen, Feuer, gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen u.dgl. mehr entbinden uns von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten uns eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

3.3 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Auftraggeber über, gleichgültig, ob wir selbst den Transport durchführen oder Dritte. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies, sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

3.4 Durch Öffnen von Datenträgerverpackungen werden die Software-Lizenzbestimmungen des Herstellers ausdrücklich anerkannt, nachträgliche Rückgabe oder Umtausch sind nicht zulässig.

3.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen durchzuführen und Teilleistungen zu legen.

3.6 Staatliche Ausfuhr- oder Durchfuhrbestimmungen - auch wenn diese ausländischen Ursprungs sind - sind strikt einzuhalten.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise sind in jeweils gültigen Preislisten festgelegt. Wir sind jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, berechtigt, die Preise zu verändern; erfolgt eine Preisanhebung nach Bestellung um mehr als 20 Prozent nach oben, ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz, sind seitens des Auftraggebers ausgeschlossen. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Die Kosten von Programmrägern (z.B. CDs, Streamer Tapes usw.), allfällige Vertragsgebühren sowie sämtliche Versandkosten (z.B. Verpackungen, Transportkosten, Transportversicherungen, Zölle, gesetzliche Umsatzsteuer usw.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.2 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4.3 Die von uns gelegten Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt inklusive Umsatzsteuer ohne jeden Abzug an uns spesenfrei zu bezahlen.

4.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch uns. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt uns, laufende Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

4.5 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

4.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Aufrechnung gegen bestehende oder behauptete Gegenforderungen vorzunehmen bzw. fällige Zahlungen aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen nicht vollständiger Gesamtlieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen, zurückzuhalten.

5 Storno

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Sollten wir einer Stornierung zustimmen oder im Falle der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes die gelieferten Produkte zurücknehmen, wird neben den bereits erbrachten Leistungen und den angelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% verrechnet.

6 Gewährleistung, Wartung, Änderung

6.1 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei uns der Auftraggeber alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

6.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von uns zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von uns kostenlos durchgeführt.

6.3 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von uns gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

6.4 Ferner übernehmen wir keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

6.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch uns.

6.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

7 Haftung

Wir haften für Schäden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus

Ansprüchen Dritter gegen uns ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (wie beispielsweise Patente, Urheberrechte, Markenrechte, Copyrights, Masterschutz, etc.). Eine behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Dritte ist uns unverzüglich und umfassend zur Kenntnis zu bringen.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die Verwendungsbeschränkungen bzw. Anweisungen der Hersteller in Bezug auf die gelieferte Software und/oder Hardware genauestens eingehalten werden und hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

In allen Fällen, in denen unsere Haftungsbegrenzung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unzulässig ist, haften wir nur für den Ersatz jenes Schadensbetrages, der uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller uns bekannt oder schuldhaft unbekannter Umstände vorhersehbar war, höchstens jedoch bis zu 50% des vom Auftraggeber empfangenen Lizenzpreises bzw. Kaufpreises.

8 Urheberrecht und Nutzung

8.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, usw.) stehen uns bzw. unseren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknützbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung unserer Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber gestattet, sofern in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

8.3 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität unserer Software die Offenlegung einer Schnittstelle erforderlich sein, so sind wir gegen Kostenvergütung vom Auftraggeber damit zu beauftragen. Kommen wir dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

9 Eigentumsvorbehalt

Die npf projektentwicklung GmbH als Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor.

Der Auftraggeber darf über die in unserem Eigentum stehende Ware nur verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen. Verpflichtungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt.

10 Datenschutz, Geheimhaltung

10.1 Der Auftraggeber wird die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Benutzung, Vervielfältigung, die Modifizierung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherstellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam. Der Auftraggeber stimmt der Verwendung seiner Adresse in unseren Referenzlisten zu.

10.2 Wir werden beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz in unserem Verantwortungsbereich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Wir verpflichten uns, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

10.3 Die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird vom Auftraggeber ausdrücklich bestätigt.

11 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam sind.

12 Abtreten von Ansprüchen

Die npf projektentwicklung GmbH ist berechtigt, ihre Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber ist dazu nicht berechtigt.

13 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag - einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung - bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner erklären, Unternehmer im Sinne des Konsumenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu sein. Es gelten die zwischen Vorkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der npf projektentwicklung GmbH als vereinbart.